

Grundordnung

**für die
Katholischen Freien Schulen
in der
Diözese Rottenburg-Stuttgart**

Bischöfliches Ordinariat Rottenburg Nr. A 2195
Sonderdruck aus dem Kirchlichen Amtsblatt der
Diözese Rottenburg-Stuttgart, S. 189 / 1998

Vorwort

In der Erklärung des II. Vatikanischen Konzils über die christliche Erziehung ist die Sorge für die Katholischen Freien Schulen den Diözesanbischöfen besonders nahegelegt¹ und auch die Deutsche Bischofskonferenz hat auf ihrer Vollversammlung im Februar 1970 die bischöfliche Verantwortung für die Bildungseinrichtungen in freier Trägerschaft anerkannt und bekräftigt². Getragen von dieser Verantwortung hat am 11.06.1974 der Kapitularvikar der Diözese Rottenburg, Weihbischof Anton Herre, unter Mitarbeit der Katholischen Freien Schulen und nach Beratung und Beschlußfassung im Diözesanrat den Schulentwicklungsplan für die allgemeinbildenden Katholischen Freien Schulen in der Diözese Rottenburg³ in Kraft gesetzt, der die Ziele und Aufgaben dieser Schulen umschrieben und ihre finanzielle Ausstattung sowie die Errichtung eines Diözesanen Schulamtes verbindlich geregelt hat.

Die gegenwärtige Entwicklung der Katholischen Freien Schulen verlangt nunmehr eine Regelung der Organisation der Schulen selbst, insbesondere eine Regelung der Zusammenarbeit der Schulträger, Lehrer, Eltern und Schüler, zumal auch die Gemeinsame Synode der Bistümer in der Bundesrepublik Deutschland in ihrem Beschluß über die "Schwerpunkte kirchlicher Verantwortung im Bildungsbereich" empfiehlt, "für die beratende und beschließende Mitwirkung der Lehrer, Eltern und Schüler verbindliche Regelungen zu formulieren und so zu gestalten, daß sie dem jeweiligen Gegenstand und der Kompetenz der Beteiligten angemessen sind"⁴.

In Berücksichtigung dessen setze ich, Georg, Bischof von Rottenburg, nach Beratung und Beschlußfassung im Beirat für die Ordensschulen und in der Mitgliederversammlung des Katholischen Schulwerks die nachstehende Grundordnung mit Wirkung vom 01.08.1976 in Kraft.

Die Grundordnung wurde mit Erlaß des Bischöflichen Ordinariats Nr. A 2195, KABI Nr. 17 vom 30. September 1998 mit Wirkung des Tages der Veröffentlichung geändert.

§ 1 Geltungsbereich

Diese Grundordnung gilt für die allgemeinbildenden Katholischen Freien Schulen in der Diözese Rottenburg.

§ 2 Zielsetzung

1. Die Bildungs- und Erziehungsziele Katholischer Freier Schulen in der Diözese Rottenburg bestimmen sich nach dem Schulentwicklungsplan der Diözese Rottenburg vom Mai 1974; sie sind für die Schulen verbindlich.

2. Dies besagt
 - a) Katholische Freie Schulen sind ein Angebot für Schüler, deren Eltern eine im katholischen Glauben wurzelnde Bildung und Erziehung bejahen und in Wahrnehmung ihrer Elternrechte wünschen.

 - b) Katholische Freie Schulen sind Einrichtungen, in denen die Kirche in "spezifischer Weise in unserer Gesellschaft gegenwärtig und sichtbar wird".⁵
Um der Erfüllung dieses Auftrags willen vermitteln Katholische Freie Schulen unter Beachtung der Erkenntnisse der Pädagogik und der Psychologie fachliches Wissen und eine Bildung, "die den Anforderungen genügen, die heute an eine gute Schule zu stellen sind."⁶
Gleicherweise vermitteln sie eine umfassende religiöse Erziehung, die als Prinzip in den einzelnen Fächern den Unterricht mitbestimmt sowie die Gestaltung des Schullebens mitprägt. Für Bildung und Erziehung an Katholischen Freien Schulen sind die Aussagen der Offenbarung und der Kirche und die daraus resultierenden Glaubens- und Wertvorstellungen über den Menschen, dessen Ziel und Aufgaben, dessen soziale und berufliche Verantwortung in Familie, Kirche und Gesellschaft verbindliche Grundlagen. Die religiöse Erziehung legt Zeugnis ab vom Wert und der Anziehungskraft des Glaubens, setzt sich angesichts zunehmender positivistischer und rationalistischer Tendenzen sachgerecht mit Grundhaltungen des Menschen auseinander und vermittelt in zeitgemäßer Sprache die Inhalte der Botschaft Christi; sie soll zu einem personal vollzogenen Glauben hinführen und in Freiheit eine sittliche Reifung ermöglichen. Darüber hinaus soll die Katholische Freie Schule die Erfahrung vermitteln, daß Menschsein letztlich auf Hoffnung hin angelegt ist.

 - c) Katholische Freie Schulen legen großen Wert auf die Einübung in den Glaubensvollzug (z. B. Gottesdienst, Schulgebet) und auf die religiöse Erziehung im Fach Religionslehre. Der Religionsunterricht ist in allen Schulstufen Pflichtfach und unverzichtbar.

 - d) Katholische Freie Schulen mühen sich, emotionale und schöpferische Begabungen sowie sozial-caritatives Verantwortungsbewußtsein ihrer Schüler zu wecken und nach Kräften zu fördern.

 - e) Katholische Freie Schulen wissen sich einer ganzheitlichen personalen Erziehung verpflichtet. Ziel aller Bemühungen ist die harmonische Entfaltung und Förderung der körperlichen, sittlichen und geistigen Anlagen der zu Erziehenden.

f) Katholische Freie Schulen befähigen zum sozialen Engagement und zur Mitarbeit in der menschlichen Gesellschaft dadurch, daß sie einen Lebensraum darstellen, "in dem der Geist der Freiheit und der Liebe des Evangeliums lebendig ist".⁷

g) Katholische Freie Schulen sehen die Erfüllung ihres Auftrags in der gemeinsamen Verantwortung aller an der Erziehung Beteiligten gewährleistet. Deshalb sind die Anerkennung der Grundlagen katholischer Erziehung und Bildung für die Zusammensetzung der Schüler- und Lehrerschaft notwendige Voraussetzung. Gelebter Glaube, menschliche und intellektuelle Redlichkeit, gute fachliche Qualifikation und Zuwendung zum Schüler werden von Lehrern und Erziehern erwartet und bilden die Kriterien für die Auswahl der an Katholischen Freien Schulen Tätigen.

3. Die Katholischen Freien Schulen treten für die im Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland (GG) verankerte Ordnung des freiheitlich demokratischen Rechtsstaates ein. Sie halten politische Bildung für notwendig; eine Politisierung der Unterrichtsfächer, des Schullebens und der Schulgemeinschaft widerspricht jedoch ihrem Selbstverständnis.

§ 3

Rechtsstellung der Schulen

Die Katholischen Freien Schulen sind staatlich genehmigte und anerkannte Ersatzschulen im Sinne von Art. 7 GG und der §§ 4 und 10 des Privatschulgesetzes des Landes Baden-Württemberg (PSchulG). Sie entsprechen in ihren Lehrzielen und Einrichtungen sowie in der wissenschaftlichen Ausbildung ihrer Lehrkräfte den Anforderungen öffentlicher Schulen; Zeugnisse, Versetzungen und Prüfungen haben die gleiche Geltung wie diejenigen öffentlicher Schulen und verleihen die gleichen Berechtigungen.

§ 4

Trägerschaft der Schulen

1. Die Katholischen Freien Schulen sind Schulen in freier Trägerschaft im Sinne des § 2 Abs. 2 des Baden-Württembergischen Schulgesetzes (SchG). Rechtsträger (Schulträger) können Ordensgemeinschaften (Ordensschulen), katholische Elternvereine (Umwandlungsschulen) oder sonstige rechtsfähige kirchliche Einrichtungen sein.
2. Es gehört zu den verfassungsgemäßen Grundsätzen der Schulen in freier Trägerschaft, daß sie von Lehrern, Eltern und Schülern, die mit der Zielsetzung Katholischer Freier Schulen übereinstimmen, frei gewählt werden können. Die Schulträger bzw. die hierfür zuständigen Organe und Einrichtungen haben im Rahmen dieser Ordnung die Freiheit, unter den Bewerbern zu wählen, sofern ihre Schulen "in der wissenschaftlichen Ausbildung ihrer Lehrkräfte nicht hinter den öffentlichen Schulen zurückstehen und eine Sonderung der Schüler nach den Besitzverhältnissen der Eltern nicht gefördert wird" (Art. 7 Abs. 4 Satz 2 GG).
3. Die Schulträger bemühen sich um die Verwirklichung der Zielsetzung Katholischer Freier Schulen, sie tragen Mitverantwortung und entwickeln in partnerschaftlicher Zusammenarbeit mit Lehrern und Eltern Eigeninitiative. Sie unterstützen ihre Schulen bei der Durchführung deren pädagogischen Aufgaben.

4. Die Trägervereine der Umwandlungsschulen sollten ihre Satzungen entsprechend den Erfordernissen dieser Grundordnung ausgestalten.

§ 5

Leitung der Schulen

1. Für jede Katholische Freie Schule ist ein Schulleiter zu bestellen, der zugleich Lehrer an der Schule ist.
2. Zum Schulleiter kann nur bestellt werden, wer die Befähigung zum Lehramt einer Schulart besitzt, die an der Schule besteht, und wer für die mit der Schulleitung verbundenen Aufgaben unter besonderer Berücksichtigung der Zielsetzung der Katholischen Freien Schulen (§ 2) geeignet ist. Die Bestellung erfolgt im Rahmen der satzungsgemäßen Ordnungen der Schulträger durch einvernehmliches Zusammenwirken von Schulträger und dem Bischöflichen Stiftungsschulamt
3. Dem Schulleiter obliegt im Rahmen der satzungsgemäßen Ordnungen der Schulträger die Führung des Schulbetriebs in Zusammenarbeit mit dem Lehrerkollegium. Er ist – unbeschadet seiner Verantwortlichkeit gegenüber dem Bischöflichen Stiftungsschulamt von Aufsichts wegen – bei der Führung des Schulbetriebs unmittelbar dem Schulträger verantwortlich.

§ 6

Aufsicht über die Schulen

1. Die bischöfliche und schulfachliche Aufsicht obliegt dem bei der Stiftung Katholische Freie Schule eingerichteten Bischöflichen Stiftungsschulamt. Dieses beaufsichtigt und verwaltet die Schulen nach Maßgabe der Schulverwaltungsordnung (§ 15).
2. Der staatlichen Schulaufsicht unterliegen die Katholischen Freien Schulen hinsichtlich der Genehmigungs- und Anerkennungsvoraussetzungen sowie der fachlichen Eignung der Schulleiter, Lehrkräfte und Erzieher (§ 2 Abs. 2 Satz 2 SchG i. V. m. §§ 7, 8, 10 PSchulG).

§ 7 Bezeichnung der Schulen

Die Bezeichnung der Katholischen Freien Schulen muß unter Beachtung der für öffentliche Schulen geltenden Grundsätze eine Angabe über die Schulart enthalten (§ 9 PSchulG).

§ 8 Besuch der Schulen

1. Anmeldung

Die Kinder werden von den Eltern bzw. denjenigen, denen Erziehung und Pflege des Schülers anvertraut ist (Erziehungsberechtigten), gemäß den staatlichen Bestimmungen bei der Schulleitung angemeldet. Aus der Anmeldung kann kein Anspruch auf Aufnahme abgeleitet werden.

2. Aufnahme

Die Aufnahme eines Schülers erfolgt durch Abschluß eines förmlichen Schulvertrages zwischen den Erziehungsberechtigten bzw. volljährigen Schülern und dem Schulträger. Für die Aufnahme eines Schülers sind nicht allein dessen schulische Leistungen ausschlaggebend; es ist vielmehr erforderlich, daß der Schüler erwarten läßt, die Schule durch sein Verhalten nicht zu beeinträchtigen. Die Kriterien für die Aufnahme im übrigen, die Anzahl der Aufnahmen und die Klassen-/Gruppenstärke wird vom Träger im Benehmen mit dem Schulleiter festgelegt. Die im Rahmen ihrer Zuständigkeit gefaßten Beschlüsse des Beirats für die Ordensschulen und des Schulwerks der Diözese Rottenburg für die Umwandlungsschulen sind dabei zu beachten. Die Kriterien für die Aufnahme sind dem Bischöflichen Stiftungsschulamts mitzuteilen.

Nichtkatholische Schüler können in besonderen Fällen unter Wahrung der Zielsetzung (§ 2) aufgenommen werden; das Nähere regelt die Schulverwaltungsordnung. Bei der Entscheidung über die Aufnahme von Schülern anderer Konfessionen ist zu beachten, ob und wie deren religiöse Betreuung und Unterweisung (§ 96 SchG) sichergestellt ist.

3. Abmeldung

Abmeldungen sind durch die Erziehungsberechtigten bzw. volljähriger Schüler schriftlich zu beantragen unter Angabe der künftig zu besuchenden Schule.

4. Ausschluß

Ein Schüler kann von der Schule ausgeschlossen werden, wenn er

- sich bewußt in Gegensatz zum Verständnis und zu den Zielen der Katholischen Freien Schulen stellt und erzieherischen Bemühungen um Änderung seiner Haltung unzugänglich bleibt,
- seinen Austritt aus der katholischen Kirche erklärt,
- sich vom Religionsunterricht abmeldet, oder
- wenn es als Disziplinarmaßnahme im Sinne des § 90 SchG erforderlich ist.

§ 9

Zusammenwirken von Lehrern, Eltern und Schülern

1. Die Zielsetzung Katholischer Freier Schulen (§ 2) erfordert die Übereinstimmung und Zusammenarbeit aller an Bildung und Erziehung Beteiligten. Eltern, Lehrern, Schülern und der Kirche obliegt eine gemeinsame Aufgabe, in die sie sich teilen und die zugleich Recht, Pflicht und Verantwortung für alle Beteiligten bedeutet.
2. Hieraus erwachsen den Eltern die Rechte und Pflichten zur verantwortlichen Mitarbeit in allen die Bildung und Erziehung betreffenden Angelegenheiten in der Schule. Für die Lehrer und Eltern ergibt sich eine besondere Verantwortung zur Zusammenarbeit im Bereich Bildung und Erziehung – unbeschadet der Rechte der Lehrer aufgrund fachlicher und pädagogischer Zuständigkeit. Auf die Schüler bezogen bedeutet dies, daß eine Katholische Freie Schule ihre Aufgaben ganz erfüllen kann, wenn sie auch von den Schülern entsprechend deren Reifegrad mitgetragen wird.
3. Die sachgerechte Wahrnehmung der Mitwirkungsrechte von Lehrern, Eltern und Schülern verpflichtet zugleich zur Sorge für die pädagogische Leistungsfähigkeit der Schule, die oberster Gesichtspunkt bleibt. Das Erfordernis der Mitwirkung innerhalb der Schule bedeutet nicht, daß die genannten Gruppen – oder gar nur eine von ihnen – das uneingeschränkte Verfügungsrecht über die Schule erhalten. Die Mitwirkungsrechte finden vielmehr ihre Begründung und ihre Grenzen in der Verfassung und den Gesetzen unseres freiheitlichen Rechtsstaates, in dieser Grundordnung und in der Schulverwaltungsordnung.

§ 10

Die Lehrer

1. Die Lehrer tragen im Rahmen der im GG, in der Landesverfassung (LV) und im SchG niedergelegten Erziehungsziele, im Rahmen der Bildungspläne und der für die Lehrer geltenden sonstigen Vorschriften und Anordnungen sowie im Rahmen der besonderen Zielsetzung der Katholischen Freien Schulen (§ 2) die unmittelbare pädagogische Verantwortung für die Bildung und Erziehung der Schüler (§ 38 SchG). Sie nehmen diese fachliche und pädagogische Verantwortung neben der täglichen Unterrichts- und Erziehungsarbeit in den Beratungen und Konferenzen der Schule wahr sowie in der allgemein pädagogischen, fachlichen und theologischen Lehrerfortbildung.
2. Die Zielsetzung Katholischer Freier Schulen (§ 2) erfordert vom einzelnen Lehrer Kollegialität, Einsatzfreude und die Bereitschaft, den ihm gegebenen pädagogischen Spielraum zu nutzen.
3. Das Lehrerkollegium verwirklicht im Geiste christlichen Denkens Solidarität und unterstützt den einzelnen.
4. Für die Rechte und Pflichten der Lehrer im übrigen gelten die zwischen den Schulträgern und den Lehrern abzuschließenden Dienstverträge.
5. Die Schulträger sind verpflichtet für die Lehrer geeignete Personalvertretungen unter Beachtung der Besonderheiten einzurichten, die sich aus der Zielsetzung der Katholischen Freien Schulen (§ 2) ergeben.

§ 11 Die Eltern

1. Die Eltern haben zuerst und unveräußerlich die Pflicht und das Recht, ihre Kinder zu erziehen. "Ihr Erziehungswirken ist so entscheidend, daß es dort, wo es fehlt, kaum zu ersetzen ist."⁸ Katholische Freie Schule als Einrichtung soll sich mit Nachdruck dafür einsetzen, "daß Eltern befähigt werden, sachverständig und entschlossen an der Gestaltung des Schulwesens mitzuwirken".⁹
2. Als die natürlichen Erzieher ihrer Kinder wissen sich die Eltern in gemeinsamer Verantwortung mit der Katholischen Freien Schule, deren Bildungs- und Erziehungsauftrag verpflichtet. Eltern sollen ihre gesamte Erziehungsaufgabe gewissenhaft an den Kriterien orientieren, die sich aus dem eigenen Glauben sowie ihrer und der Zugehörigkeit der Kinder zur Kirche ergeben. Dabei liegt naturgemäß der Schwerpunkt der elterlichen Rechte und Verantwortung dort, wo das Erziehungs-, Sorge- Vertretungsrecht für die Kinder berührt wird. Daher haben die Eltern die Möglichkeit, sich über Inhalte und Tendenzen des Unterrichts eines Lehrers zu informieren und ggf. Einfluß zu nehmen. Eine natürliche Grenze der elterlichen Mitwirkungsrechte ist dort zu ziehen, wo die unmittelbare, aufgrund fachlicher Zuständigkeit legitimierte pädagogische Verantwortung des Lehrers (§ 10 Abs. 1) für den Unterricht beginnt.
3. Im einzelnen nehmen die Eltern das Recht und die Aufgabe, die Erziehungsarbeit an der Schule zu fördern und mitzugestalten in der Klassenpflegschaft, in den Elternvertretungen und in der Schulkonferenz wahr. Das Nähere regelt die Schulverwaltungsordnung.
4. Eine besondere Art der Mitverantwortung der Eltern an der Gestaltung des Lebens und der Arbeit der Schule ist dort gegeben, wo die Schulträger aus Elternvereinen bestehen. Die Eltern sind deshalb aufgefordert, gemäß den Satzungen dieser Trägervereine die Vereinsmitgliedschaft zu erwerben und den Trägerverein durch persönliche Mitarbeit in den Vereinsorganen und durch finanzielle Beiträge zu unterstützen.

§ 12 Die Schüler

1. Jeder Schüler hat ein Recht auf Bildung und Erziehung. Seiner jeweiligen Alters- und Entwicklungsstufe gemäß wirkt er mit bei Entscheidungen über die Gestaltung des Schullebens (Schülermitverantwortung). Das Nähere über die Schülermitverantwortung regelt die Schulverwaltungsordnung.
2. Die Schüler können Anregungen zum Unterricht und zum schulischen Leben mit ihren Lehrern besprechen. In allen Angelegenheiten, in denen ein Schüler Rat und Hilfe sucht, kann er sich an einen Lehrer seines Vertrauens wenden.
3. Die Schüler sind um regelmäßigen und pünktlichen Besuch des Unterrichts und der für verbindlich erklärten Schulveranstaltungen verpflichtet. Neben den Schulpflichtigen sind die Erziehungsberechtigten für die Erfüllung der Schulpflicht verantwortlich. Über die Teilnahme am wahlfreien Unterricht und an Arbeitsgemeinschaften entscheidet die Schule unter Berücksichtigung der Wünsche der Erziehungsberechtigten und der

Schüler sowie der räumlichen, organisatorischen, personellen und finanziellen Möglichkeiten.

4. Verstöße eines Schülers gegen seine Pflichten werden mit pädagogischen Mitteln begegnet. Als disziplinarische Maßnahme kommen folgende in Betracht:
 - a) Verweis bzw. Androhung von Maßnahmen nach b - d
 - b) Übergang in eine Parallelklasse
 - c) Ausschluß vom Unterricht bis zu vier Wochen
 - d) Ausschluß von der Schule.

Körperliche Züchtigungen sind unzulässig.

Bei Entscheidungen über disziplinarische Maßnahmen sind der Schüler und seine Erziehungsberechtigten zu hören. Der Schüler kann Schülervereiner und die Erziehungsberechtigten können Elternvertreter hinzuziehen. Gegen den Willen des Schülers oder der Erziehungsberechtigten dürfen Eltern- und Schülervereiner nicht beteiligt werden.

Über Maßnahmen nach a - c entscheidet die Schulleitung nach Anhörung der Lehrer der betroffenen Klasse. Über den Ausschluß von der Schule berät und beschließt die Gesamtlehrerkonferenz unter Anhörung des Bischöflichen Stiftungsschulamts. Entsprechend dem Beschluß der Gesamtlehrerkonferenz beantragt die Schulleitung den Ausschluß von der Schule beim Schulträger. Der Schulträger entscheidet über den Ausschluß durch Kündigung des Schulvertrages.

5. In besonderen Fällen kann die Schule einen Schüler den zuständigen Behörden zur Einleitung jugendfürsorgerischer Maßnahmen melden.

§ 13

Schulgeld, Lehr- und Lernmittel

Für den Unterricht an den Katholischen Freien Schulen kann von den Schulträgern bei Bedarf ein Schulgeld erhoben werden. Auf die wirtschaftlichen Verhältnisse der Eltern ist Rücksicht zu nehmen. Lehr- und Lernmittel werden entsprechend den staatlichen Vorschriften zur Verfügung gestellt.

§ 14 Schuletat

Der Schuletat weist die zur Erfüllung der Aufgaben einer Schule notwendigen Einnahmen und Ausgaben aus. Soweit die staatlichen und kommunalen Zuschüsse, sonstige Zuschüsse Dritter, die Einnahmen der Schule und die Eigenmittel der Träger nicht ausreichen, leistet die Diözese Zuschüsse im Rahmen des Diözesanhaushaltsplans.

§ 15 Schulverwaltungsordnung

Zur Durchführung dieser Grundordnung, insbesondere aber zur Regelung der Beziehungen zwischen den staatlichen Schulbehörden, dem Bischöflichen Stiftungsschulamts als Organ der bischöflichen und schulfachlichen Aufsicht, den örtlichen Schulträgern und deren Einrichtungen, den Schulleitungen, Lehrerkonferenzen, Eltern- und Schülervertretungen, erläßt der Vorstand der Stiftung Katholische Freie Schule mit Genehmigung des Schulreferenten und nach Anhörung des Stiftungsrates eine Schulverwaltungsordnung.

§ 16 Beschlußfassung und Inkrafttreten

1. Diese Grundordnung wurde vom Beirat für die Ordensschulen am 14. Juni 1976 und von der Mitgliederversammlung des Katholischen Schulwerks am 19. Juni 1976 beschlossen.
2. Sie wird deshalb hiermit zum Schuljahresbeginn 1976/77 (1.8.1976) in Kraft gesetzt. Sie ist im Kirchlichen Amtsblatt zu veröffentlichen.
3. Die §§ 6, 13 und 15 wurden gem. Erlaß des Bischöflichen Ordinariats Nr. A 2195 geändert. Die Änderung wurde im KABI 17/1998 vom 30. September 1998 veröffentlicht.

¹ Declaratio de educatione christiana, Art. 9 (KABL. 1966, Beilage Nr. 4, S.7).

² Protokoll der Vollversammlung der Deutschen Bischofskonferenz in Essen vom 16.-19. Februar 1970, Nr. XI, 55, S. 19.

³ Schulentwicklungsplan für die Katholischen Freien Schulen in der Diözese Rottenburg Bischöfliches Ordinariat Nr. A 4000 vom 17.04.19974, Diözesanratsbeschuß vom 04.05.1974 /Drucksache 8/74).

⁴ Schwerpunkte kirchlicher Verantwortung im Bildungsbereich, Synodenbeschuß vom 18.-23.11.1975, Heftreihe: Synodenbeschlüsse Nr. 9 (Sonderdruck aus Synode 8/75) Empfehlung Nr. 6.1, S. 22.

⁵ Ebd. Nr. 9, S. 18.

⁶ Ebd. Nr. 9, S. 18.

⁷ Declaratio de educatione christiana, Art. 8 (KABI. 1966, Beilage Nr. 4, S. 6).

⁸ Declaratio de educatione christiana, Art. 8 (KABI. 1966, Beilage Nr. 4, S. 3).

⁹ Schwerpunkte kirchlicher Verantwortung im Bildungsbereich, Heftreihe: Synodenbeschlüsse Nr. 9, Empfehlung Nr. 6.2, S. 22.

Stiftung Katholische Freie Schule

Zur Förderung der Katholischen Freien Schulen in der Diözese und zur Unterstützung ihrer Zusammenarbeit hat der Bischof von Rottenburg-Stuttgart die gemeinnützige

Stiftung Katholische Freie Schule der Diözese Rottenburg-Stuttgart

als rechtsfähige kirchliche Stiftung des öffentlichen Rechts errichtet. Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zweck der Stiftung als Dachverband ist die Förderung aller Katholischen Freien Schulen und der ihnen angeschlossenen bzw. dienenden Einrichtungen in der Diözese Rottenburg-Stuttgart, die Unterstützung ihrer Zusammenarbeit und die Erziehung der Jugendlichen zu christlicher Lebensgestaltung und Weltverantwortung auf der Grundlage des katholischen Glaubens.

Das Stiftungskapital ist noch zu gering, um aus den Erträgen die erforderlichen Beiträge zur Förderung aufbringen zu können. Die Stiftung ist deshalb in großem Umfang auf Spenden angewiesen.

Helfen Sie mit, daß die Stiftung den vom Bischof erteilten Auftrag erfüllen kann. Auch für kleine Beiträge ist die Stiftung dankbar.

Spendenkonto:

Dresdner Bank AG Reutlingen (BLZ 640 800 14) Kto.-Nr. 304 304 600.

Zuwendungen sind steuerlich absetzbar. Auf Wunsch werden Quittungen für das Finanzamt ausgestellt.

Geschäftsstelle: Bischöfliches Stiftungsschulamt
Bischof-von-Kepler-Straße 5
72108 Rottenburg
Tel. 0 74 72/98 78-0
Fax 0 74 72/98 78-8 88